

Patientenverfügungen in der Praxis

Ulrich Fink,
Hildegard Huwe,
Diözesanbeauftragte für
Ethik im Gesundheitswesen 

Stufen der Feststellung des Patientenwillens

- **Tatsächlicher, aktuell erklärter Wille** des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten
- **Vorausverfügter Wille** durch schriftliche Äußerungen
- **Stellvertreter-Wille** durch Betreuer und Bevollmächtigten
- **Individuell-mutmaßlicher Wille** aus früheren Äußerungen, Wertvorstellungen
- **Allgemein-mutmaßlicher Wille** – im Zweifel für das Leben

Wie kann eine Patientenverfügung „wirksam“ werden?

Drei Fragen:

- **Ist die Patientenverfügung gültig?**
- **Trifft die Patientenverfügung auf die aktuelle Situation des Patienten zu?**
- **Sind die infrage stehenden Behandlungsoptionen benannt und zulässig?**

Erzbistum Köln

Ist die Patientenverfügung gültig?

- Name des Patienten ist vermerkt
- Eigenhändige Unterschrift und Datum
- Patient selber bzw. sein Bevollmächtigter oder Betreuer hat sie bei sich und legt sie vor

Erzbistum Köln

Ist die Patientenverfügung gültig?

Aktuell

- Gibt es Hinweise, dass der Patient die Verfügung widerrufen hat?
 - Schriftlich
 - Mündlich
 - Nonverbal

- Die PV bleibt auch ohne regelmäßige Aktualisierung der Unterschrift gültig!

Erzbistum Köln

Ist die Patientenverfügung gültig?

Aktuell

- Begründung
für die Nicht-Beachtung
der Patientenverfügung
dokumentieren!

Erzbistum Köln

Trifft die Patientenverfügung auf die aktuelle Situation des Patienten zu?

- Entspricht die jetzt eingetretene gesundheitliche Situation einer der in der PV genannten Situationen?

Verfügung muss konkrete Situationen benennen: z.B.

- Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit,
- Unabwendbarer Sterbeprozess,
- Fortgeschrittener Hirnabbauprozess,
- Grundsätzlich, usw.

Erzbistum Köln

Sind die infrage stehenden Behandlungsoptionen benannt und zulässig?

- Ist die zur Diskussion stehende medizinische Maßnahme in der PV direkt benannt?
 - Dialyse,
 - OP,
 - Beatmung,
 - künstliche Ernährung/ Hydrierung,
 - Reanimation,
 - Bluttransfusion,
 - Schmerztherapie, usw.

Erzbistum Köln

Sind die infrage stehenden Behandlungsoptionen benannt und zulässig?

- Ist es zulässig, die zur Diskussion stehende Maßnahme wunschgemäß zu ergreifen bzw. zu unterlassen?
 - Therapiebegrenzung bzw. –verzicht fallen in den Bereich der passiven Sterbehilfe. Diese ist legal, wenn sie dem Patientenwillen entspricht.
 - Tötung bzw. medizinisch sinnlose Option kann nicht eingefordert werden.

Erzbistum Köln

Entscheidungsfindung

Grundsätzlich:

- Betreuer/ Bevollmächtigter muss prüfen und der Patientenverfügung „Ausdruck und Geltung“ verschaffen (und nicht der Arzt).

Erzbistum Köln

Entscheidungsfindung

- Das Betreuungsgericht ist anzurufen,
 - grundsätzlich wenn Tod oder länger andauernde Schädigungen drohen.
 - wenn zwischen Arzt und Betreuer/
Bevollmächtigtem keine Einigung besteht.

Der Bevollmächtigte kann nur gültig zustimmen oder ablehnen, wenn in der Vorsorgevollmacht benannt ist, dass er auch in Fällen entscheiden darf, wenn Tod oder länger andauernde Schädigungen drohen.